



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

**DFG**

## **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

**Verhandlungen zwischen dem Senat und der  
Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ;  
Bürgerschaft Bremen  
1917**

16.01.1917 - Mitteilung des Senats

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Inhaltsverzeichnis.**

I. Mitteilung des Senats vom 16. Januar 1917:	
Antrag, betreffend Wiedereinstellung verheirateter Beamtinnen.....	S. 21.
II. Mitteilung des Senats vom 19. Januar 1917:	
1. Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden.....	" 21.
2. Ermäßigung der Erbschaftsteuer in gerader absteigender Linie.....	" 22.
III. Mitteilung des Senats vom 22. Januar 1917:	
Teuerungszulagen an Ruhegehaltsempfänger und an Hinterbliebene von Beamten.....	" 23.

**Mitteilung des Senats**

vom 16. Januar 1917.

**Antrag, betreffend Wiederanstellung verheirateter Beamtinnen.**

In ihrem Beschluß vom 10. Mai 1916 hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, die zuständigen Behörden mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, ihnen die Ermächtigung zu erteilen, in geeigneten Fällen verheiratete Frauen, die Beamtinnen gewesen sind, wieder anzustellen und ihnen gegebenenfalls die frühere Dienstzeit anzurechnen. Eines solchen Auftrags bedarf es nicht. Die Anstellung von Staats- und Gemeindebeamten sowie von öffentlichen Lehrern gehört, von besonderen durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen abgesehen, verfassungsmäßig zum Wirkungskreise des Senats.

Was die Sache selbst betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß der Anstellung verheirateter Frauen im Staatsdienste grundsätzlich erhebliche Bedenken entgegenstehen. Die verheiratete Frau ist im allgemeinen nicht in der Lage, die Pflichten des Staatsamtes ohne Vernachlässigung näherliegender, aus der Verheiratung sich ergebender Pflichten in genügender Weise zu erfüllen. Es ist aber zuzugeben, daß diese Bedenken in einzelnen Fällen wegen der besonderen Sachlage nicht vorliegen, oder daß es sich doch rechtfertigt, sie zurückzustellen. In solchen Fällen hat der Senat bereits mehrfach, und zwar schon vor dem Bürgerchaftsbeschluß vom 10. Mai 1916 auf Vorschlag der Unterrichtsverwaltung verheiratete frühere Lehrerinnen wieder in den Staatsdienst übernommen. Der Senat teilt also die in dem Bürgerchaftsbeschluß zum Ausdruck kommende Auffassung, daß es sich empfiehlt, in geeigneten Fällen verheiratete Frauen, die Beamtinnen gewesen sind, wieder anzustellen und ist bereit, der bisher von ihm befolgten Übung gemäß auch weiterhin zu verfahren. Dabei wird er die Frage, ob und inwieweit den betreffenden Beamtinnen die in ihrem früheren Amte verbrachte Dienstzeit auf Gehalt und Ruhegehalt angerechnet werden kann, mit demselben Wohlwollen prüfen, wie bei der Wiedereinstellung von männlichen Beamten.

Einer besonderen Ermächtigung zu dem gleichen Verfahren bedarf es auch in den Fällen nicht, in denen, wie bei den jahrgeldsberechtigten Angestellten, die Anstellung nicht vom Senat sondern von der zuständigen Behörde zu geschehen hat. Denn in diesen Fällen enthält die Anstellungsbefugnis zugleich die Ermächtigung zur Festsetzung der Anstellungsbedingungen, also auch zur Anrechnung der früheren Dienstzeit.

**Mitteilung des Senats**

vom 19. Januar 1917.

**1. Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden.**

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 29. November 1916 zu und hat wegen der Bekanntmachung des Gesetzes das Weitere veranlaßt.